



Studienplan Diplomstudium Wirtschaftsinformatik

SKZ 175

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität vom 24.4.1997, Stück 14a, Nummer 239 (i.d.F. der Beschlüsse der Studienkommission vom 20. und 28.11.1996 sowie 15.1.1997, vom BMWFK zur Kenntnis genommen am 18.3.1997 mit GZ 90 218/2-I/A/1/97).

Die rechtsverbindliche Fassung ist ausschließlich durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien gegeben.

§ 1 Studienabschnitte und Studiendauer	2
§ 2 Pflichtfächer und Wahlfächer im ersten Studienabschnitt.....	2
§ 3 Zulassung zur ersten Diplomprüfung.....	4
§ 4 Erste Diplomprüfung	4
§ 5 Zweiter Studienabschnitt	5
§ 6 Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern sowie Bildungsziele.....	5
§ 7 Unterrichtsversuche	8
§ 8 Lehrveranstaltungen in den Freifächern	8
§ 9 Zulassung zur zweiten Diplomprüfung.....	8
§ 10 Zweite Diplomprüfung.....	8
§ 11 Diplomarbeit	9
§ 12 Verleihung des akademischen Grades „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ ...	10
§ 13 Übergangsbestimmungen.....	10
§ 14 Inkrafttreten	12

Studienplan Diplomstudium Wirtschaftsinformatik

§ 1 Studienabschnitte und Studiendauer

(1) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern und ist an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien gemeinsam mit der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Wien eingerichtet.

(2) Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Einführung in rechtswissenschaftliche, geisteswissenschaftliche und formalwissenschaftliche Fächer, die eine Grundlage für das Studium der Wirtschaftsinformatik darstellen.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vermittlung und Vertiefung jener Kenntnisse, durch die die wissenschaftliche Berufsvorbildung für Wirtschaftsinformatiker sichergestellt wird.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Als Studieneingangsphase (im ersten Studienjahr) gelten die Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesung Grundzüge der Informatik 4VO + 1UE
2. Vorlesung ABWL I 3VO + 1UE
3. Orientierungslehrveranstaltung2OLV

§ 2 Pflichtfächer und Wahlfächer im ersten Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 72 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern gem. Abs. 3 zu belegen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu belegen:

1. **Mathematik und Statistik** (15 Wochenstunden)

Bildungsziel: Vermittlung der Grundlagen mathematisch-logischer Denkweise, Vermittlung der Kenntnisse über mathematische und statistische Verfahren, die für die Bearbeitung spezifischer Problemstellungen der Wirtschaftsinformatik und für das Verständnis aller aufbauenden Fächer erforderlich sind.

2. **Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte** (10 Wochenstunden)

Bildungsziel: Vermittlung mikro- und makroökonomischer Modelle, um marktwirtschaftliche Strukturen und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und zu analysieren. Ein weiteres Ziel ist die Vermittlung von Kenntnissen über die politische Ökonomie Österreichs sowie der jüngeren Wirtschaftsgeschichte.

3. **Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre** (11 Wochenstunden)

Bildungsziel: Vermittlung von Kenntnissen, um Strukturen der Leistungserstellung und –verwertung sowie die Steuerung und Kontrolle einzelner Wirtschaftseinheiten aus primär einzelwirtschaftlicher Sicht zu verstehen. Die Vermittlung von Fertigkeiten zur Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation von Betrieben. Überblick über die wichtigsten Funktionalbereiche in Betriebswirtschaften.

4. **Grundzüge der Informatik** (14 Wochenstunden)

Bildungsziel: Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, um die Funktionsweise und Struktur von informationsverarbeitenden Systemen (Hard- und Software) verstehen zu können, sowie die Vermittlung informationstheoretischer Grundlagen. Die Vermittlung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, um einfache Aufgaben der Informatik und Anwendungssoftware implementieren zu können.

5. **Grundzüge der Wirtschaftsinformatik** (8 Wochenstunden)

Bildungsziel: Die Grundzüge der Wirtschaftsinformatik sollen die Interdisziplinarität zwischen Informatik, Wirtschaftswissenschaften und technischen Wissenschaften sowie deren gesellschaftliche Implikationen vermitteln.

6. System- und Modelltheorie (4 Wochenstunden)

Bildungsziel: Vermittlung der Grundlagen für wissenschaftliches Denken und Arbeiten. Vermittlung der Kenntnisse, die erforderlich sind, um die Funktionsweise von Systemen und Regelkreisen verstehen und die Möglichkeiten und Grenzen der Modellbildung beurteilen zu können.

7. Relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (4 Wochenstunden)

Bildungsziel: Vermittlung der für die Wirtschaftsinformatik relevanten Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen.

8. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer (4 Wochenstunden)

a. Fremdsprache (Wahlfach)

Bildungsziel: Die Vermittlung und Vertiefung von kommunikativen und fachspezifischen fremdsprachlichen Fertigkeiten in Wort und Schrift sowie Verhandlungsführung in der Fremdsprache im Bereich Informationstechnik und Wirtschaft.

b. Grundzüge und Methoden der Soziologie (Wahlfach)

Bildungsziel: Vermittlung der für die Wirtschaftsinformatik relevanten Grundlagen soziologischen Denkens, um die später zu erarbeitenden spezifischen gesellschaftlichen Problemstellungen des Entwicklungs- und Anwendungsbereiches moderner Technologien (insbesondere Computertechnologien) erschließen zu können.

9. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2 Wochenstunden)

Bildungsziel: Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, um die Studienwahl beurteilbar zu machen und die individuelle Gestaltung des Studiums zu ermöglichen.

(3) Für die gem. Abs. 2 Z 1 bis 9 vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

1. Mathematik und Statistik (15 Stunden)

- a. Vorlesungen Mathematik für Wirtschaftsinformatiker..... 6VO
- b. Übungen zu den Vorlesungen Mathematik für Wirtschaftsinformatiker 3UE
- c. Vorlesungen Statistik für Wirtschaftsinformatiker..... 4VO
- d. Übungen zu den Vorlesungen Statistik für Wirtschaftsinformatiker..... 2UE

2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (10 Stunden)

- a. Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie)..... 3VO
- b. Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie) 3VO
- c. Vorlesung Politische Ökonomie Österreichs 2VO
- d. Übung zur Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie) 2UE
oder
Übung zur Vorlesung Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie) 2UE

3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (11 Stunden)

- a. Vorlesung ABWL..... 6VO
- b. Übungen zur Vorlesung ABWL 2UE
- c. Vorlesung Einführung in das betriebliche Rechnungswesen 1VO
- d. Übung zur Vorlesung Einführung in das betriebliche Rechnungswesen 2UE

4. Grundzüge der Informatik (14 Stunden)

- a. Vorlesung Grundzüge der Informatik..... 8VO
- b. Übungen zur Vorlesung Grundzüge der Informatik 1UE

c. Praktikum I (Syntaxpraktikum)	3PR
d. Praktikum II (Methodenpraktikum).....	2PR
5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (8 Stunden)	
a. Vorlesung Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.....	4VO
b. Übung zur Vorlesung Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.....	2UE
c. Proseminar oder Praktikum aus Wirtschaftsinformatik.....	2PS/PR
6. System- und Modelltheorie (4 Stunden)	
a. Vorlesung System- und Modelltheorie	2VO
b. Proseminar aus System- und Modelltheorie	2PS
7. Relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (4 Stunden)	
a. Vorlesung Recht für Wirtschaftsinformatiker	2VO
b. Übung zur Vorlesung Recht für Wirtschaftsinformatiker	2UE
8a. Fremdsprache aus folgendem Angebot: (4 Stunden)	
Englisch; Französisch; Italienisch; Spanisch	
a. Vorlesung Fremdsprache für Wirtschaftsinformatiker	1VO
b. Fremdsprachliche Übungen für Wirtschaftsinformatiker	3UE/AG
8b. Grundzüge und Methoden der Soziologie (4 Stunden)	
a. Vorlesung Allgemeine Soziologie	2VO
b. Übung zur Vorlesung Allgemeine Soziologie	2UE/AG
9. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (2 Stunden)	
Orientierungslehrveranstaltung.....	2OLV

§ 3 Zulassung zur ersten Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer von Einzelprüfern abzuhalten ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt die positive Beurteilung der Teilnahme an den für das Prüfungsfach gemäß § 2 Abs. 3 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanantem Prüfungscharakter sowie die Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung gemäß § 2 Abs. 3 Z 9 voraus.
- (3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt auch den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache und den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 2 AHStG) nachzuweisen.

§ 4 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern
- (2) Diplomprüfungsfächer sind:
 1. Mathematik und Statistik
 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
 3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
 4. Grundzüge der Informatik
 5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

(3) Vorprüfungsfächer sind:

1. System- und Modelltheorie
2. relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts
3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
 - a. die gewählte Fremdsprache
 - b. Grundzüge und Methoden der Soziologie

(4) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer vor Einzelprüfern abzuhalten ist. Die Prüfungen in den Prüfungsfächern gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 bis 5 (Diplomprüfungsfächer) sind schriftlich, die Prüfungen in den Prüfungsfächern gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 bis 3 (Vorprüfungsfächer) sind mündlich abzuhalten.

(5) Für die Wiederholung von Teilprüfungen sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und 3 bis 7 AHStG anzuwenden.

§ 5 Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt umfasst unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den im Folgenden genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 67 Wochenstunden:

Name des Faches	Wochenstunden
1. Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker	12
2. Informationsmanagement	4
3. Software Engineering	8
4. Planung und Realisierung von Informatikprojekten	6
5. Data Engineering und Wissensverarbeitung	8
6. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:	11
• besondere Informatik	
• besondere Wirtschaftsinformatik (z.B. Operations Research, Ökonometrie oder Angewandte Statistik)	
• besondere Betriebswirtschaftslehre	
• besondere Volkswirtschaftslehre (einschließlich Volkswirtschaftspolitik)	
• Finanzwissenschaften	
• Geo- und Umweltinformatik	
7. Anwendungen der Wirtschaftsinformatik	8
8. Kommunikationssysteme	6
9. Techniksoziologie und Technikpsychologie	4
gesamt	67

§ 6 Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern sowie Bildungsziele

(1) Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern sind:

1.1 Betriebswirtschaftslehre

- a. Vorlesungen aus BWL für Wirtschaftsinformatik..... 6VO
- b. Übungen aus BWL für Wirtschaftsinformatik..... 2UE
oder
Proseminar aus BWL für Wirtschaftsinformatik..... 2PS

- c. Seminar aus BWL für Wirtschaftsinformatik 2SE
- d. Praktikum aus BWL für Wirtschaftsinformatik 2PR

1.2. Volkswirtschaftslehre

- a. Vorlesungen aus VWL für Wirtschaftsinformatik 6VO
- b. Übungen aus VWL für Wirtschaftsinformatik 2UE
oder
Proseminar aus VWL für Wirtschaftsinformatik 2PS
- c. Seminar aus VWL für Wirtschaftsinformatik 2SE
- d. Praktikum aus VWL für Wirtschaftsinformatik 2PR

2. Informationsmanagement

- a. Vorlesung Informationsmanagement für Wirtschaftsinformatik 2VO
- b. Seminar aus Informationsmanagement für Wirtschaftsinformatik 2SE
oder
Übungen zur Vorlesung Informationsmanagement für Wirtschaftsinformatik 2UE

3. Software Engineering

- a. Vorlesungen Software Engineering für Wirtschaftsinformatik 3(+1)VO
 - b. Übungen aus Software Engineering für Wirtschaftsinformatik 4(+1)UE
- Anstelle einer vierten Vorlesungsstunde kann eine fünfte (Labor-)Übungsstunde gewählt werden.

4. Planung und Realisierung von Informatikprojekten

- a. Vorlesung Planung und Realisierung von Informatikprojekten für WI 4VO
- b. Übung zur Vorlesung Planung und Realisierung von Informatikprojekten für WI 2UE
oder
Praktikum aus Planung und Realisierung von Informatikprojekten für WI 2PR

5. Data Engineering und Wissensverarbeitung

- a. Vorlesung aus Data Engineering für WI 2VO
- b. Übung zur Vorlesung aus Data Engineering für WI 2UE
oder
Praktikum aus Data Engineering für WI 2PR
- c. Vorlesung Wissensverarbeitung für Wirtschaftsinformatik 2VO
- d. Übung aus Wissensverarbeitung für Wirtschaftsinformatik 2UE
oder
Seminar aus Wissensverarbeitung für Wirtschaftsinformatik 2SE

6. Wahlfach

- a. Haupt- und Spezialvorlesungen aus dem Wahlfach 4(+1/+2)VO
- b. Übungen zu den Vorlesungen aus dem Wahlfach 0(+1/+2)UE
- c. Seminar aus dem Wahlfach 2SE
- d. Wahlfachpraktikum Wirtschaftsinformatik 3PR

Anstelle einer fünften bzw. einer sechsten Vorlesungsstunde können bis zu zwei Übungsstunden so gewählt werden, dass sich jeweils für Vorlesungen und Übungen zusammen insgesamt genau sechs Wochenstunden ergeben.

7. Anwendungen der Wirtschaftsinformatik

- a. Vorlesung Anwendungen der Wirtschaftsinformatik 2VO
- b. Vorlesung Ausgewählte Anwendungen der Wirtschaftsinformatik 1(+1)VO
- c. Interdisziplinäre Wirtschaftsinformatikpraktika 4(+1)PR

Anstelle einer zweiten Vorlesungsstunde zu Ausgewählte Anwendungen der Wirtschaftsinformatik, kann eine fünfte Praktikumsstunde gewählt werden.

8. Kommunikationssysteme

- a. Vorlesungen aus Kommunikationssysteme für Wirtschaftsinformatik 4VO

- b. Übungen aus Kommunikationssysteme für Wirtschaftsinformatik..... 2UE

9. Techniksoziologie und Technikpsychologie

- a. Vorlesung Techniksoziologie und Technikpsychologie für WI..... 2VO
b. Proseminar zu Techniksoziologie und Technikpsychologie für WI..... 2PS

(2) Bildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern sind:

Betriebswirtschaftslehre: Vertiefung der Kenntnisse in den betrieblichen Funktionalbereichen und deren Zusammenwirken (insbesondere Organisation und Führung, Rechnungswesen, Finanzwirtschaft, Beschaffung und Produktion, Absatz); oder Spezialisierung im Rahmen einer besonderen Betriebswirtschaftslehre

Volkswirtschaftslehre: Vertiefung des ökonomischen Wissens in für die Wirtschaftsinformatik relevanten Bereichen (insbesondere Geldtheorie, Außenwirtschaftstheorie, dynamische Makroökonomie sowie Konjunktur- und Wachstumstheorie); besonderes Augenmerk wird auf die Herstellung eines Zusammenhanges von Theorie und aktuellen wirtschaftspolitischen Fragestellungen gelegt.

Informationsmanagement: Grundlagen der Informationsökonomie und deren Umsetzung im Rahmen betrieblicher Entscheidungsprozesse; Vermittlung von Methoden und Instrumenten des Informationsmanagements

Software Engineering: Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um Software-Systeme entwerfen, technisch realisieren und warten zu können

Planung und Realisierung von Informatikprojekten: Vermittlung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Strategien zur Planung, Abwicklung und Kontrolle von Informatikprojekten; Betonung der Rolle organisationstheoretischer und sozialer Aspekte bei der Planung und Realisierung von Informationssystemen; Vorstellung verschiedener Methoden und Instrumente des Projektmanagements

Data Engineering und Wissensverarbeitung: Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um Informationssysteme und wissensbasierte Systeme entwickeln, implementieren, benutzen und warten zu können (insbesondere Wissensrepräsentation und –inferenz, Datenorganisation, Datenmodellierung, Datenbanksysteme)

Besondere Informatik: Vertiefung und Spezialisierung in einem ausgewählten Teilbereich der Informatik

Besondere Wirtschaftsinformatik: Vertiefung und Spezialisierung in einem ausgewählten Teilbereich der Wirtschaftsinformatik mit besonderer Anwendungsorientierung

Besondere Betriebswirtschaftslehre: Vermittlung und Vertiefung der Kenntnisse in einer besonderen Betriebswirtschaftslehre

Besondere Volkswirtschaftslehre (einschließlich Volkswirtschaftspolitik): Vermittlung und Vertiefung der Kenntnisse über volkswirtschaftliche Wirkungs- und Begründungszusammenhänge

Finanzwissenschaften: Vermittlung und Vertiefung der Kenntnisse über finanzwissenschaftliche Wirkungs- und Begründungszusammenhänge

Geo- und Umweltinformatik: Vermittlung und Vertiefung der Kenntnisse der Modelle, Verfahren und Techniken der Geo- und Umweltinformatik

Anwendungen der Wirtschaftsinformatik: Vermittlung der Kenntnisse über typische Anwendungen der Wirtschaftsinformatik; Methodenintegration, Fallstudien zum Einsatz von Informationstechnologien, Reflexion des Theorie/Praxis-Verhältnisses

Kommunikationssysteme: Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um Kommunikationssysteme zu konzipieren, benutzen und warten zu können; Prinzipien und Methoden zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes verschiedener Kommunikationssysteme und –dienste

Techniksoziologie und -psychologie: Vermittlung der soziologischen und psychologischen Erkenntnisse über die Entwicklung und Nutzung moderner Techniken, insbesondere der Computertechnologie; Implikationen für die Organisation von Arbeit und Kommunikation.

§ 7 Unterrichtsversuche

Im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer sind gemäß § 14 der Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden als Unterrichtsversuch einzurichten. Die Studienkommission beschließt jeweils, welche Lehrveranstaltungen zu Unterrichtsversuchen erklärt werden. Die Durchführung dieser Lehrveranstaltung als Unterrichtsversuch wird im Vorlesungsverzeichnis ersichtlich gemacht.

§ 8 Lehrveranstaltungen in den Freifächern

Gemäß § 15 der Studienordnung für Wirtschaftsinformatiker ist jeder Studierende berechtigt, die von ihm nicht als Prüfungsfächer gewählten Wahlfächer der Studienrichtung als Freifächer zu inskribieren und die im Studienplan für diese Fächer geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Aufgrund dieser Nachweise kann er verlangen, dass er in solchen Fächern eine Prüfung ablegen darf und ihm überdies ein besonderes Zeugnis ausgestellt wird.

§ 9 Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt die positive Beurteilung der im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches gemäß § 27 Abs. 2 AHSStG vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Ablegung der Vorprüfungen und die Approbation der Diplomarbeit.

§ 10 Zweite Diplomprüfung

(1) Im Rahmen der zweiten Diplomprüfung sind

a) Diplomprüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker
2. Informationsmanagement
3. Software Engineering
4. Planung und Realisierung von Informatikprojekten
5. Data Engineering und Wissensverarbeitung
6. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
 - besondere Informatik
 - besondere Wirtschaftsinformatik (z.B. Operations Research, Ökonometrie oder Angewandte Statistik)
 - besondere Betriebswirtschaftslehre
 - besondere Volkswirtschaftslehre (einschließlich Volkswirtschaftspolitik)
 - Finanzwissenschaften
 - Geo- und Umweltinformatik
7. Anwendungen der Wirtschaftsinformatik

b) Vorprüfungsfächer:

1. Kommunikationssysteme

2. Techniksoziologie und Technikpsychologie

- (2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer von Einzelprüfern abzuhalten ist.
- (3) Die Prüfung aus jedem Diplomprüfungsfach besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abhängig. Der Präses der Prüfungskommission hat je nach Art der zu lösenden Aufgabe anzuordnen, ob die Prüfungsarbeit als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit anzufertigen ist.
- (4) Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeit und dem Beginn des mündlichen Prüfungsteiles im Rahmen derselben Teilprüfung hat höchstens vier Wochen zu betragen.
- (5) Die Prüfungen aus den Vorprüfungsfächern sind schriftlich abzuhalten.
- (6) Für die Wiederholung von Teilprüfungen sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und 3 bis 7 AHStG anzuwenden.

§ 11 Diplomarbeit

- (1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes) nachzuweisen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplom- und Vorprüfungsfächern der ersten und zweiten Diplomprüfung zu entnehmen. Sofern das Thema der Diplomarbeit einem der Grundzügefächer entnommen wird, ist § 10 der Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik nicht anzuwenden.
- (3) Die Diplomarbeit muss in engem thematischen Zusammenhang mit jenem Fach stehen, das die Studienrichtung wesentlich charakterisiert.
- (4) Der Kandidat hat das Recht, das Thema der Diplomarbeit nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen oder das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auszuwählen (§5 Abs. 2 lit. f des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes).
- (5) Lehnt der vom Kandidaten gewählte Universitätslehrer die Betreuung bzw. die Vergabe von Themenvorschlägen ab, so hat der Präses der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung auf Antrag des ordentlichen Hörers den Universitätslehrer zu bestimmen, der die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit zu übernehmen bzw. dem betreffenden Kandidaten Themen vorzuschlagen hat. Hierbei ist dem betreffenden Universitätslehrer vom Präses eine Frist zu setzen, die nicht kürzer als zwei Wochen und nicht länger als zwei Monate sein darf. Die Betreuung bzw. die Erstellung von Vorschlägen darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass der Kandidat die Teilprüfung in dem Fach, dem das Thema entnommen werden soll, noch nicht abgelegt hat. Dem Universitätslehrer, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit.
- (6) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit gemäß Abs. 4 und 5 darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters erfolgen. Die erste Diplomprüfung muss jedoch vollständig abgelegt sein.
- (7) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzureichen. Der Universitätslehrer, der den Verfasser der Diplomarbeit betreut hat, ist vom Präses zum Begutachter zu bestellen. Die Beurteilung durch den Begutachter hat innerhalb von höchstens sechs Monaten zu erfolgen.
- (8) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission ausnahmsweise feststellen, dass die Diplomarbeit als Institutsarbeit durchzuführen ist, wenn

dies vom Betreuer im Einvernehmen mit dem Kandidaten beantragt wurde und pädagogische Gründe dafür sprechen.

§ 12 Verleihung des akademischen Grades „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“

(1) An die Absolventinnen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik ist der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, an die Absolventen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik ist der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Mag.rer.soc.oec.“ zu verleihen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium anzusuchen. Dem Gesuch ist das Studienbuch anzuschließen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Gemäß § 45 Abs. 6 AHStG haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten dieses Studienplans ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterstellen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Erfolgt die Unterstellung unter den neuen Studienplan während des ersten Studienabschnittes, so sind die fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zum Ende des sechsten einrechenbaren Semesters nachzuholen; erfolgt sie nach Abschluss des ersten Studienabschnittes, so sind die fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zum Antreten zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Ordentliche Hörer der Studienzweige „Betriebsinformatik“ und „Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik“ sind berechtigt, ihr Studium nach dem jeweils geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden.

(3) Zur Festlegung, welche Lehrveranstaltungen des bis zu diesem Zeitpunkt gemäß § 14 zuletzt gültigen Studienplans als gleichwertig für diesen Studienplan anzuerkennen sind, wird auf die Anlage verwiesen.

(4) Die abgeschlossene erste Diplomprüfung gemäß zuletzt gültigem Studienplan ist als der ersten Diplomprüfung gemäß diesem Studienplan gleichwertig anzuerkennen.

(5) Von den einzelnen Teilprüfungen der ersten und zweiten Diplomprüfung gemäß zuletzt gültigem Studienplan sind folgende den nachstehend genannten Teilprüfungen gemäß diesem Studienplan als gleichwertig anzuerkennen:

Z. 1: Erste Diplomprüfung

- a. Teilprüfung aus dem Fach „Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik“ für die Teilprüfungen aus den Fächern „Mathematik und Statistik“ und „Grundzüge der Informatik“;
- b. Teilprüfung aus dem Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ für die Teilprüfung aus dem Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“;
- c. Teilprüfung aus dem Fach „Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ für die Teilprüfung aus dem Fach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“;
- d. Teilprüfung aus dem Fach „Organisationslehre“ in Verbindung mit der Teilprüfung aus entweder dem Fach „Grundzüge des Privatrechts“ oder „Grundzüge des öffentlichen Rechts“ sowie der Teilprüfung aus „Grundzüge und Methoden der Soziologie“ für die Teilprüfungen aus den Fächern „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“, „System- und Modelltheorie“, „relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts“ und „Grundzüge und Methoden der Soziologie“;

- e. Teilprüfung aus dem Fach „Organisationslehre“ in Verbindung mit der Teilprüfung aus entweder dem Fach „Grundzüge des Privatrechts“ oder „Grundzüge des öffentlichen Rechts“ sowie der Teilprüfung aus „Fremdsprache“ für die Teilprüfungen aus den Fächern „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“, „System- und Modelltheorie“, „relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts“ und aus dem Fach der jeweiligen „Fremdsprache“;
- f. Teilprüfung aus dem Fach „Grundzüge und Methoden der Soziologie“ in Verbindung mit der Teilprüfung aus entweder dem Fach „Grundzüge des Privatrechts“ oder „Grundzüge des öffentlichen Rechts“ für die Teilprüfungen aus den Fächern „System- und Modelltheorie“, „relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts“ und „Grundzüge und Methoden der Soziologie“;
- g. Teilprüfung aus dem Fach „Fremdsprache“ in Verbindung mit der Teilprüfung aus entweder dem Fach „Grundzüge des Privatrechts“ oder „Grundzüge des öffentlichen Rechts“ für die Teilprüfungen aus den Fächern „System- und Modelltheorie“, „relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts“ und aus dem Fach der jeweiligen „Fremdsprache“;
- h. Teilprüfung aus dem Fach „Fremdsprache“ für die Teilprüfung aus dem Fach der jeweiligen „Fremdsprache“;
- i. Teilprüfung aus dem Fach „Grundzüge und Methoden der Soziologie“ für die Teilprüfung aus dem Fach „Grundzüge und Methoden der Soziologie“.

Z. 2: Zweite Diplomprüfung

- a. Teilprüfung aus dem Fach „Systemanalyse“ für die Teilprüfungen aus den Fächern „Software Engineering“ und – nach Wahl des Studierenden – entweder „Planung und Realisierung von Informatikprojekten“ oder „Kommunikationssysteme“;
- b. Teilprüfung aus dem Fach „Datenorganisation“ für die Teilprüfungen aus den Fächern „Informatikmanagement“ und „Data Engineering und Wissensverarbeitung“;
- c. Teilprüfung aus dem Fach „Anwendungsprogrammierung“ einschließlich des Wahlpraktikums gemäß § 7 Abs. 2 lit. ac) bzw. lit. bc) für die Teilprüfung aus dem Fach „Anwendungen der Wirtschaftsinformatik“;
- d. Teilprüfung aus dem Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ für die Teilprüfung aus „Betriebswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker“;
- e. Teilprüfung aus dem Fach „Besondere Betriebswirtschaftslehre“ einschließlich des Wahlpraktikums gemäß § 7 Abs. 2 lit. ac) für die Teilprüfung aus dem Fach „Betriebswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker“;
- f. Teilprüfung aus dem Fach „Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen“ (Wahlfach) für die Teilprüfung – nach Wahl des Studierenden – aus einem der Fächer „Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker“ oder „Besondere Volkswirtschaftslehre“ (Wahlfach);
- g. Teilprüfung aus dem Fach „Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik“ (Wahlfach) für die Teilprüfung – nach Wahl des Studierenden – aus einem der Fächer „Volkswirtschaftslehre“ oder „Besondere Volkswirtschaftslehre“ (Wahlfach);
- h. Teilprüfung aus dem Fach „Besondere Betriebswirtschaftslehre“ im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden für die Teilprüfung aus dem jeweiligen Fach der „Besonderen Betriebswirtschaftslehre“ (Wahlfach);
- i. Teilprüfung aus dem Fach „Finanzwissenschaften und Finanzrecht“ im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden für die Teilprüfung aus dem Fach „Finanzwissenschaften“ (Wahlfach);
- j. Teilprüfung aus dem Fach „Unternehmensforschung“ (Wahlfach) einschließlich des Wahlpraktikums gemäß § 7 Abs. 2 lit. ac) bzw. lit. bc) für die Teilprüfung aus dem Fach „Besondere Wirtschaftsinformatik“ (Wahlfach „Operations Research“);
- k. Teilprüfung aus dem Fach „Angewandte Statistik“ (Wahlfach) einschließlich des Wahlpraktikums gemäß § 7 Abs. 2 lit. ac) bzw. lit. bc) für die Teilprüfung aus dem Fach „Besondere Wirtschaftsinformatik“ (Wahlfach „Angewandte Statistik“);

1. Teilprüfung aus dem Fach „Ökonometrie“ (Wahlfach) einschließlich des Wahlpraktikums gemäß § 7 Abs. 2 lit. ac) bzw. lit. bc) für die Teilprüfung aus dem Fach „Besondere Wirtschaftsinformatik“ (Wahlfach „Ökonometrie“).

§ 14 Inkrafttreten

Der zweite Studienabschnitt dieses Studienplanes tritt erstmals nach Ablauf des Tages seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft.